

Sitzung vom 1. Dezember 2021

**1418. Anfrage (Fehlende Rechtsgleichheit in Stadt  
und Kanton Zürich)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 6. September 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Die Rechtsgleichheit ist verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird.

Vorausgesetzt ist, dass sich der unbegründete Unterschied oder die unbegründete Gleichstellung auf eine wesentliche Tatsache bezieht.

Mittels Präsidialverfügung hat die Regierungspräsidentin des Kantons Zürich, Frau Jacqueline Fehr, kurzfristig dem für das vergangene Wochenende geplanten Alba-Festival in Zürich die im Juli erteilte Bewilligung entzogen. Und das Verwaltungsgericht hat den Entscheid der Magistratin, welcher von den Organisatoren des Festivals superprovisorisch angefochten wurde, nach summarischer Prüfung gestützt.

Demgegenüber fand am gleichen Samstag, 4. September 2021, in der Stadt Zürich, mit Bewilligung der Behörden, das Zürich Pride Festival statt. Weit über 20 000 Teilnehmer zogen an einer bewilligten Demonstration, grösstenteils ohne Masken, eng aneinander gedrängt oder im Körperkontakt, durch die Stadt Zürich. Anschliessend fand am Helvetiaplatz eine Schlusskundgebung statt, welche sich, was die Platzverhältnisse betrifft, nicht vom geplanten Alba-Festival unterschied. Ebenfalls fanden am vergangenen Wochenende verschiedene, bewilligte Techno-Veranstaltungen mit mehreren Hundert Teilnehmern im Kanton Zürich statt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Entscheidet der Würfel im Kanton oder die Regierungspräsidentin nach ihrem politischen Gusto, welche Veranstaltungen im Kanton Zürich stattfinden dürfen und welche nicht?
2. Wie und aufgrund welcher wissenschaftlichen Grundlagen bestimmt die Regierungspräsidentin des Kantons Zürich, wo und wann eine mangelnde Impfquote besteht und wo und wann nicht?
3. Hat die Regierungspräsidentin vor ihrem erratischen Entscheid Rücksprache mit dem Gesamtregierungsrat oder zumindest mit dem Sicherheitsdirektor genommen und stützte dieser den Entscheid seiner Kollegin und mit welcher Begründung?

4. Die Regierungspräsidentin des Kantons Zürich unterhält einen politischen Blog, den «jacquelinefehrblog» <https://jacqueline-fehr.blog/>. Darin nimmt die Politikerin Jacqueline Fehr, entgegen von Magistralinnen in unserem Lande gelebter Usanz, in regelmässigen Abständen zum politischen Tagesgeschäft und zu Gesellschaftsthemen einseitig Stellung. Die Regierungspräsidentin agiert dabei weiter als Parteipolitikerin. Wie sie zur albanischen Diaspora steht, geht aus dem Blog nicht hervor, doch ihr einseitiger Entscheid gibt zu Fragen Anlass. Ist es nicht Zeit, dass der Regierungsrat sich klare Vorgaben gibt, inwieweit seine Mitglieder, solange im Amt, sich politisch äussern und politisch agieren sollen? Oder besteht schon heute ein entsprechender Regierungsratsbeschluss, und wie lautet dieser?
5. Welche Lehren für die Zukunft zieht der Gesamregierungsrat aus den obigen Fakten und dem Vorgefallenen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küssnacht, wird wie folgt beantwortet:

Die Fragen der vorliegenden Anfrage überschneiden sich zu einem grossen Teil mit jenen der Anfragen KR-Nrn. 318/2021 betreffend Alba-Festival und Pride-Festival: Ungleiche Corona Entscheide und 319/2021 betreffend Erkenntnisse aus dem Alba-Festival, weshalb an den jeweiligen Stellen auf die entsprechenden Anfragebeantwortungen des Regierungsrates verwiesen wird.

Zu Fragen 1–3:

Vergleiche die Beantwortung der Fragen 1 und 2 der Anfrage KR-Nr. 319/2021 betreffend Erkenntnisse aus dem Alba-Festival.

Zu Frage 4:

Das Bundesgericht hat in einer Reihe von Entscheiden die Meinungsäusserungsfreiheit von gewählten Exekutivmitgliedern stets geschützt. Dies gilt ausdrücklich auch für Äusserungen mit Namens- und Funktionsbezeichnung (vgl. z. B. BGE 119 Ia 271 E. 3d S. 275; BGE 130 I 290 E. 3.3 S. 295 f.). Private Meinungsäusserungen werden nicht kommentiert. Die private Meinungsäusserung hat ihre Grenzen am Sitzungsgeheimnis und am Kollegialitätsprinzip.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat hat den Prozess analysiert und Präzisierungen angebracht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**